



Börsenordnung der Hamburger Versicherungsbörse

I. Abschnitt: Organisation

§ 1

Zweck der Hamburger Versicherungsbörse (HVB)

- (1) Die HVB dient der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der dort beteiligten Mitglieder und den damit zusammenhängenden Dienstleistungsgeschäften sowie dem fachlichen Informationsaustausch soweit kartellrechtlich zulässig.
- (2) Die HVB selbst verfolgt weder wirtschaftliche Interessen noch Gewinnabsichten.

§ 2

Börsenbetrieb / Aktivitäten der HVB

- (1) Die Börsenversammlung findet täglich von 13:30 bis 14:00 Uhr in den Räumen der Handelskammer Hamburg statt. Die Teilnahme an der Börsenversammlung ist nur Personen gestattet, die im Besitz einer Zulassung laut Abschnitt IV dieser Börsenordnung sind.
- (2) Während der täglichen Börsenversammlung sind folgende Aktivitäten zulässig:
 - a) Allgemeiner fachlicher Austausch
 - b) Abzeichnen von Deckungsnoten und Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen "Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäften an der HVB".
 - c) Übergabe/Entgegennahme von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung, dem Abschluss und/oder mit den dazugehörigen Dienstleistungsgeschäften stehen und/oder der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dienen.

§ 3

Träger der HVB

- (1) Die HVB wird vom Verein Hanseatischer Transportversicherer e.V. und dem Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. unterhalten und betrieben. Das Nähere bestimmt das Statut der Trägerschaft.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der HVB und der Handelskammer Hamburg in ihrer Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse wird durch das jeweils aktuelle Statut der Hamburger Börse geregelt.

§ 4

Beitragsordnung

Die Kosten der HVB werden durch Umlagen und Beiträge gedeckt. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung der HVB.

II. Abschnitt: Börsenvorstand

§ 5

Börsenvorstand

(1) Dem Börsenvorstand obliegt insbesondere:

1. der Erlass der Börsenordnung in Absprache mit den Trägern der HVB
2. der Erlass der Beitragsordnung,
3. der Erlass der Wahlordnung für den Börsenvorstand in Absprache mit den Trägern der HVB,
4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung in Absprache mit den Trägern der HVB,
5. die Überwachung der Geschäftsführung,
6. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Absprache mit den Trägern der HVB,
7. der Erlass von Bedingungen für die Geschäfte an der HVB und die Regelung des Geschäftsablaufs der HVB, insbesondere der Erlass von
 - Richtlinien für die Zulassung von Personen zum Börsenbesuch oder deren Ausschluss,
 - Richtlinien für die Hinterlegung von Versicherungsvollmachten,
 - Richtlinien für den Abschluss von Versicherungen an der Hamburger Versicherungsbörse,

(2) Der Börsenvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse besondere Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Besuchergruppen im Sinne von § 6 Absatz 3, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden, angemessen vertreten sind. Er kann einzelne Aufgaben auch einzelnen Personen übertragen.

(3) Der Börsenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in Absprache mit den Trägern der HVB.

§ 6

Zusammensetzung des Börsenvorstandes

(1) Der Börsenvorstand besteht aus acht bis zehn Mitgliedern.

(2) Dem Börsenvorstand müssen die zum Börsenbesuch zugelassenen wirtschaftlichen Gruppen, die den Wählergruppen entsprechen, angehören. Darüber hinaus

sind die Träger der HVB berechtigt, je ein Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Börsenvorstand zu entsenden. Wählergruppen bilden:

1. die der in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften mit Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassung oder Direktion in Hamburg oder der Versicherungsgesellschaften, die einen sonstigen Bürobetrieb in Hamburg unterhalten, von dem aus unmittelbar Versicherungsgeschäfte betrieben werden oder Versicherungsgesellschaften, die einen sonstigen Bürobetrieb außerhalb von Hamburg unterhalten, von dem aus unmittelbar Versicherungsgeschäfte betrieben werden und die glaubhaft machen, eine regelmäßige Börsenpräsenz sicherzustellen.
 2. die der Gruppe der Assekuradeure,
 3. die der Gruppe der Versicherungsmakler,
 4. die der Gruppe der Sachverständigen und der Dispacheure angehörenden
 5. sowie die nicht ständigen Börsenbesucher, mit der Berechtigung an der Börse unselbständig Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.
- (3) Die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Wählergruppen stellen je zwei Mitglieder. Die in Absatz 2 Nummern 4 und 5 genannten Wählergruppen stellen jeweils ein Mitglied

§ 7

Amtszeit des Börsenvorstandes

Die Amtszeit der nach Maßgabe der Wahlverordnung von den in § 6 Absatz 3 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Vorsitz im Börsenvorstand, Stellvertretung, Kassenprüfer

- (1) Der Börsenvorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassenprüfer.
- (2) Der Stellvertreter muss einer anderen Gruppe i. S. von § 6 Absatz 2 angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Sitzungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Falls diese nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenvorstandes über.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenvorstandes

- (1) Der Börsenvorstand trifft seine Beschlüsse in der Regel auf den Vorstandssitzungen, von denen mindestens je eine im ersten Quartal und im dritten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden muss.
- (2) Der Börsenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in diesem Falle der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, per Telefax oder E-Mail übermittelten oder fernmündlichen Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Börsenvorstandes zugestimmt hat und kein Mitglied bei schriftlicher Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen, bei fernmündlicher Beschlussfassung sofort dem schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren widersprochen hat.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; bei Abstimmungen nach § 9 Absatz 2 kann die Niederschrift auch vom Börsengeschäftsführer unterzeichnet werden.

III. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 10

Börsenleitung

- (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung. Insbesondere übernimmt die Geschäftsführung die Erledigung der laufenden Geschäfte der HVB in eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird für höchstens 5 Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Geschäftsführer und/oder dessen Stellvertreter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt die HVB im Rahmen der Beschlüsse des Börsenvorstandes und in Übereinstimmung mit dem Statut der Trägerschaft. Im Verhinderungsfall wird der Geschäftsführer durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere:
1. Personen im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf an der Börse zu regeln,
 3. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten und hierfür die geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 12

Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Börsenbesucher haben den Anordnungen der Mitglieder der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Die Geschäftsführung oder ihre Beauftragten sind befugt, Besucher, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der HVB stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen. Dem Vorsitzenden des Börsenvorstands ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

IV. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch

§ 13

Antrag auf Zulassung

Zum Börsenbesuch ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand entscheidet. Die Namen der zum Börsenbesuch zugelassenen Mitglieder werden ausschließlich für die Mitglieder in einem geschützten Bereich auf der Internetseite der HVB (www.hamburger-versicherungsboerse.de) veröffentlicht.

§ 14

Zulassung von ständigen Börsenbesuchern

Zum ständigen Börsenbesuch dürfen nur natürliche Personen zugelassen werden,

1. die gewerbsmäßig Versicherungsgeschäfte oder damit zusammenhängende Dienstleistungsgeschäfte
 - a) für eigene Rechnung tätigen oder
 - b) für fremde Rechnung tätigen oder
 - c) den Abschluss solcher Geschäfte vermitteln und
2. deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und
3. die glaubhaft machen, eine regelmäßige Börsenpräsenz sicherzustellen.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung ist unter Beachtung von § 17 zu erteilen, wenn der Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, welcher nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und ggf. berechtigt sein soll, an der Börse selbständig oder unselbständig Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen, die für den Abschluss und die Vermittlung von Versicherungsgeschäften oder damit zusammenhängenden Dienstleistungsgeschäften notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat.

(2) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit nachgewiesen wird, die zum Abschluss oder zur Vermittlung von Versicherungsgeschäften oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen berechtigt. Von einer beruflichen Eignung ist insbesondere auszugehen, wenn folgende Qualifikationen und Tätigkeiten nachgewiesen werden:

1. Gelernter Versicherungskaufmann mit 1-jähriger Berufserfahrung
2. Erlerner Versicherungskaufmann mit 3-jähriger Berufserfahrung
3. Hochschul- oder Fachschulabsolventen mit 1-jähriger Berufserfahrung

§ 16

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis für das Vorliegen der in § 15 genannten Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Der Antragssteller hat zwei Gewährsleute zu benennen, die zu dem in § 15 genannten Personenkreis gehören und seit drei Jahren zur HVB zugelassen sind.

(2) Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so hat die Geschäftsführung sich auf andere geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 15 vorliegen. Die Geschäftsführung kann nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand durch einen Ausschuss den Antragsteller einer dahingehenden Prüfung unterziehen.

§ 17

Zulassung von nicht ständigen Börsenbesuchern

Zum Börsenbesuch können auch nicht ständige Besucher mit dem Recht Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 15 erfüllen und von einem Börsenmitglied eingeführt werden.

§ 18

Sonstige Börsenbesucher

- (1) Die Geschäftsführer der HVB sind automatisch zum Besuch der HVB befugt. Sie haben keine Befugnis, Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.
- (2) Das Recht, die HVB (ohne Befugnis, Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen) zu besuchen, können im Einzelfall erhalten:
 1. Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
 2. Boten und Auszubildende derjenigen Unternehmen, für welche Börsenbesucher nach § 14 zugelassen worden sind,
 3. das Personal der Handelskammer sowie des Verein Hanseatischer Transportversicherer e.V. und des Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.,
 4. Berichterstatter und Angestellte der Presse, des Hörfunks oder des Fernsehens,
 5. Gäste, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

§ 19

Bekanntgabe von Zulassungsanträgen

Anträge auf Zulassung zum Börsenbesuch gemäß § 13 sind, bevor über sie entschieden wird, während zweier Wochen von der Geschäftsführung durch Aushang im Börsensaal bekannt zu geben.

§ 20

Börsenausweis

Die Börsenbesucher erhalten eine Zulassungskarte, die während der täglichen Börsenversammlung sichtbar zu tragen ist. Die Karte ist nicht übertragbar.

§ 21

Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung erlischt durch schriftliche Erklärung des Börsenbesuchers oder des Unternehmens, für das er tätig ist, gegenüber der Geschäftsführung sowie durch Rücknahme oder Widerruf.
- (2) Die Geschäftsführung muss die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der beiden in § 14 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat; das gleiche gilt, wenn die in § 15 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine der beiden in § 14 bezeichneten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

- (4) Zum Zweck der Prüfung, ob einer der Tatbestände der Absätze 2 und 3 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem Betreffenden die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges hinsichtlich der nach der Beitragsordnung der HVB festgesetzten Beiträge angeordnet werden.
- (7) Die Zulassungskarte ist zurückzugeben, wenn die Zulassung erloschen oder das Ruhen der Zulassung angeordnet ist.

V. Abschnitt: Geschäftsstelle der HVB

§ 22

Die Geschäftsstelle der HVB ist das jeweilige Büro des HVB-Geschäftsführers.

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 23

Ehrenamtliche Amtsausübung

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, die Geschäftsführung, und die Mitglieder der vom Börsenvorstand eingesetzter Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsenorgane und die mit der Verwaltung der HVB befassten Personen sind über alle den Amtsbereich der HVB betreffenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, daß im Einzelfalle die Vertraulichkeit aufgehoben ist.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen von Neuzulassungen erfolgen durch Aushang im Börsensaal gemäß § 19 der Börsenordnung; andere Bekanntmachungen ggf. auch auf der Internetseite der HVB und – soweit zweckmäßig – auch in elektronischer Form durch Rundschreiben des Vereins Hanseatischer Transportversicherer e.V. und des Verbands Deutscher Versicherungsmakler e.V.

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Bisherige Börsenbesucher

Zulassungen zum Besuch der HVB vor Inkrafttreten dieser Börsenordnung behalten ihre Gültigkeit.

§ 27

Bisheriger Börsenrat

Der beim Inkrafttreten dieser Börsenordnung amtierende Börsenrat übernimmt die Funktion des Börsenvorstandes bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ehemaligen Börsenrates.

§ 28

Inkrafttreten

Die Börsenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Hamburg, 14.12.2009

Hamburger Versicherungsbörse